

Hygieneinformationen – ASB Landesschule NRW für Teilnehmer*innen

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Mund-Nase-Schutz
3. Übernachtungen – An- und Abmeldungen
4. Raumhygiene
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Hygiene im Speisesaal und für Wasserspender
7. Infektionsschutz in den Pausen
8. Wegeführung
9. Unterschreitung Mindestabstand bei Teilnehmerübungen
10. Teilnehmertestung - Testpflicht
11. Meldepflicht

Grundsätzlich sind die Maßnahmen und Vorschriften der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung des Rhein-Erft- Kreises für den Standort der Landesschule – Erftstadt – zu beachten und einzuhalten.

1. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen für die Teilnehmer*innen:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer Quarantäne im häuslichen Umfeld ist der Besuch im Seminar untersagt.
- Sollten Krankheitssymptome während des Lehrgangs auftreten, hat der/die Teilnehmer*in dies unverzüglich einem/r Verwaltungsmitarbeiter*in der Landesschule mitzuteilen. Der/die Teilnehmer*in haben den Lehrgang sofort zu unterbrechen und abzureisen. Über eine mögliche später diagnostizierte COVID-19 Erkrankung ist die Landesschule unmittelbar schriftlich zu informieren.
- Mindestens 1,5 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht anfassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Gläser, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten-und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

- Gründliche Händehygiene einhalten: Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang usw.
- Nach dem Händewaschen sollten darüber hinaus die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel stehen in den öffentlich zugänglichen Bereichen zur Verfügung. Es stehen keine Desinfektionsmittel in den Übernachtungszimmern zur Verfügung. Übernachtungsgäste müssen für Ihren Eigenbedarf Desinfektionsmittel von zu Hause mitbringen.
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

2. Mund-Nasen-Schutz

Auf dem Schulgelände (im Innen- und Außenbereich) ist grundsätzlich immer ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Zulässig sind ausschließlich FFP2-, FFP3 oder medizinische Masken. Beim Essen und beim Aufenthalt auf dem Zimmer darf der MNS abgenommen werden.

Die Schulleitung kann ab regionaler Inzidenzstufe 1 bestimmen, dass in gut belüfteten Räumen die Maske während des Unterrichts am Sitzplatz abgenommen werden kann.

Die medizinischen Masken sind in ausreichender Anzahl selbst mitzubringen und werden nicht von der Landesschule gestellt.

3. Übernachtungen – An- und Abmeldung

Für die Zeit der Gültigkeit der Coronaverordnung des Landes NRW gelten besondere Hygienestandards für die Übernachtungen der Teilnehmer*innen. Die Zimmer werden nur einzeln belegt. Beim Aufenthalt auf dem Zimmer kann der MNS abgenommen werden.

Die Zimmerverteilung muss eingehalten werden, diese wird dokumentiert. Zimmer dürfen nicht untereinander getauscht werden. Die Zimmerschlüssel verbleiben während des gesamten Lehrgangs bei dem/der Zimmernutzer*in. Sie dürfen nicht an andere Personen entliehen werden.

Zimmerbesuche untereinander sind untersagt.

Das Anmelden zum Lehrgang sowie die Schlüsselausgabe erfolgt durch die Referenten im Seminarraum. Wenn Sie zu Lehrgangsbeginn eintreffen begeben Sie sich direkt in den Seminarraum im Pavillon und suchen sich einen freien Platz. Beachten Sie die allgemeinen Regeln zur Wegeführung sowie die Hygienemaßnahmen.

4. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Entsprechend der Coronaschutzverordnung des Landes NRW müssen die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch bei der Bestuhlung im Stuhlkreis einzuhalten.

Die Schulleitung kann ab regionaler Inzidenzstufe 2 bestimmen, dass der 1,5 m Abstand zwischen den Tischen und Stühlen unterschritten werden kann, wenn die Teilnehmer feste Sitzplätze haben.

Die Teilnehmer*innen haben sich an eine feste Sitzordnung zu halten. Diese wird zu Beginn des Lehrgangs dokumentiert und kann dann bei Bedarf an das Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung gemeldet werden.

Die Räume sind spätestens alle 20 Minuten zu lüften. Ein Lüftungsprotokoll zur Dokumentation wird geführt.

In Fluren und den sonstigen Räumen der Landesschule ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen steht ausreichend Flüssigseife zur Verfügung.

Schlangenbildungen in oder vor den Räumen der Toiletten sind zu vermeiden.

6. Hygiene im Speisesaal und für Wasserspender

Im Speisesaal ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Es wird eine entsprechende Sitzordnung vorgegeben. Durch die Sitzordnung darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden. Personen dürfen somit nicht z.B. Rücken an Rücken sitzen. Damit die Abstände bei größeren Gruppen eingehalten werden können, werden die Mahlzeiten in zwei Gruppen zeitlich versetzt eingenommen. Dazwischen erfolgt eine Desinfektion.

Der Speisesaal ist einzeln zu betreten. Die Essensausgabe wird durch die Mitarbeiter*innen der Küche koordiniert. Jeder Person wird einzeln ihre Verpflegung ausgegeben. Anschließend setzt sich die Person an den Platz, erst dann darf die nächste Person den Speisesaal betreten.

Halten Sie den Gang zum Speisesaal grundsätzlich frei! Wartepositionen vor dem Speisesaal sind auf dem Boden markiert.

Es ist eine feste Sitzordnung zu dokumentieren und aufzubewahren.

Der Zutritt zu den Küchenräumen ist den Teilnehmer*innen untersagt.

Die direkte Kontaktaufnahme zwischen Mitarbeiter*innen der Küche und Teilnehmer*innen ist zu vermeiden.

Nach Beendigung des Essens hat jeder/jede Teilnehmer*in den Speisesaal unverzüglich zu verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass es an der Türe zum Flur und im Flur zum Speisesaal zu keiner Schlangenbildung kommt. Halten Sie den Gang frei!

Wasserspender/Kaffeespender

Die Wasserspender in Speisesaal und Pavillon dürfen nur mit den dort bereitgestellten Gläsern benutzt werden. Eine Befüllung von selbst mitgebrachten Gefäßen (auch Flaschen) ist untersagt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass etwaige Verunreinigung, durch selbst mitgebrachte Gefäße, vermieden wird.

Bei der Entnahme von Wasser ist darauf zu achten, dass keine Schlangenbildung entsteht und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Halten sich die Teilnehmer*innen nicht an diese Vorgabe, wird der Wasserspender aus Gründen der Hygiene abgeschaltet. Die Teilnehmer*innen müssen sich in diesen Fall selbstständig und auf eigene Kosten für die Dauer des Lehrgangs mit alkoholfreien Getränken versorgen.

Auch bei der Nutzung des Kaffeespenders ist eine Schlangenbildung zu vermeiden und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Achten Sie auf die Markierung auf dem Boden!

7. Infektionsschutz in den Pausen

Während der Pausenzeiten ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es ist der MNS zu tragen.

8. Wegeföhrung

Pavillon:

Der Pavillon ist nur über den Eingang zu betreten und über den Seitenausgang hinter den Toiletten zu verlassen. Der Seminarraum im Pavillon ist jeweils – von außen gesehen – nur über die rechte Türe zu betreten. Die linke Türe ist nur zum Verlassen des Seminarraums im Pavillon zu benutzen.

Hauptgebäude:

Das Hauptgebäude ist einzeln zu betreten und zu verlassen. Insbesondere zu Endzeiten der Seminare und zu den Pausenzeiten ist hierbei eine Schlangenbildung zu vermeiden.

Verwaltungsbüros:

Die Verwaltungsbüros sind einzeln zu betreten und zu verlassen. Insbesondere zu den Mittagspausenzeiten sind die Büroräumlichkeiten über das 1. Büro (Anmeldung) zu betreten und zu verlassen, um etwaige Stauentwicklungen aufgrund der Mittagessensvergaben zu vermeiden.

Halten Sie grundsätzlich die Gänge frei!

9. Unterschreitung Mindestabstand bei Teilnehmerübungen - Rettungsdienstlehrgänge

Wenn im Rahmen des Unterrichts bei praktischen Übungen und während der praktischen Prüfung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sind zusätzlich zum MNS noch Schutzbrille und Schutzhandschuhe zu tragen. Zur Infektionsvermeidung erhält jeder Teilnehmer für die Zeit des Lehrgangs eine eigene Schutzbrille sowie ein eigenes Stethoskop. Diese dürfen nicht untereinander getauscht werden und werden nach Lehrgangsende desinfiziert. Das Üben der praktischen Maßnahmen, der Fallbeispiele und die Prüfung erfolgt in festgelegten Kleingruppen.

Alle Übungsgeräte, die während des Trainings und der Prüfung Kontakt mit Teilnehmenden hatten, sind regelmäßig nach der Benutzung und grundsätzlich nach Lehrgangsende zu desinfizieren.

10. Teilnehmertestung - Testpflicht

Teilnehmende sind gemäß Coronaschutzverordnung mindestens zweimal pro Woche mittels Schnelltest auf COVID-19 zu testen. Die Testung erfolgt durch geschultes Personal der Landesschule und wird dokumentiert. Die Dokumentation wird gemäß den geltenden Vorschriften für 4 Wochen aufbewahrt.

Teilnehmende die sich nicht testen lassen dürfen nicht am Lehrgang teilnehmen. Lehrgangsgebühren werden in diesem Fall in vollem Umfang fällig und auch nicht zurückerstattet

Die Testpflicht entfällt für Geimpfte und Genesene. Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

11. Meldepflicht

Ein positives Testergebnis oder das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von der erkrankten Person unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das Personal der Landesschule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.